



Brüssel, den 21. Mai 2019
(OR. en)

9571/19

AGRI 267
VETER 29

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur biologischen Sicherheit: Ein Gesamtkonzept mit einem einheitlichen Ansatz für den Schutz der Tiergesundheit in der EU

1. Der Vorsitz hat der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste am 6. Mai 2019 einen ersten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates¹ vorgelegt, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Beratungen unter rumänischem Vorsitz zum Thema grenzüberschreitende Tierseuchen und biologische Sicherheit wiedergegeben sind.
2. Angesichts der eingegangenen Anmerkungen hat der Vorsitz einen überarbeiteten Entwurf erstellt und ihn der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste am 17. Mai 2019 zur Prüfung vorgelegt². Im Anschluss daran hat die Gruppe ein Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.

¹ Dok. WK 5717/2017.

² Dok. WK 5717/2017 REV1.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
- das in der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste erzielte Einvernehmen zu bestätigen und
 - dem Rat vorzuschlagen, er möge den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt annehmen.
-

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur biologischen Sicherheit: ein Gesamtkonzept mit einem einheitlichen Ansatz für den Schutz der Tiergesundheit in der EU**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

- (1) WEIST DARAUF HIN, dass Ausbrüche von Tierseuchen äußerst verheerende wirtschaftliche und soziale Folgen haben können, die nicht nur die Landwirtschaft und den Handel beeinträchtigen, sondern oft auch andere Industrien wie den Fremdenverkehr betreffen. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitende Tierseuchen wie die Maul-und-Klauenseuche und die Afrikanische Schweinepest, die sich unabhängig von Staatsgrenzen möglicherweise sehr schnell ausbreiten und die – im Fall einer zoonotischen Tierseuche wie bestimmte Arten der hoch pathogenen Aviären Influenza – ein ernsthaftes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen können;
- (2) STELLT FEST, dass alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Einschleppung grenzüberschreitender Tierseuchen in die EU oder – in akuten Fällen – um deren weitere Ausbreitung zu verhindern und sie zu tilgen, damit die negativen Auswirkungen möglichst gering bleiben;
- (3) HEBT NACHDRÜCKLICH die Schlüsselrolle der biologischen Sicherheit HERVOR, wenn es um die Verwirklichung dieser Ziele geht, die nicht nur als die konkrete physische Durchführungsmaßnahme zur Verringerung der Gefahr der Ausbreitung grenzüberschreitender Tierseuchen in landwirtschaftlichen Betrieben sondern im weiteren Sinne auch als ein strategischer und ganzheitlicher Ansatz zur Bewältigung der einschlägigen Risiken betrachtet werden sollte;
- (4) WÜRDIGT INSBESONDERE die langjährige und erfolgreiche Arbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Bekämpfung von grenzüberschreitenden Tierseuchen;

- (5) NIMMT jedoch mit Besorgnis zur KENNTNIS, dass trotz aller Bemühungen das Auftreten grenzüberschreitender Tierseuchen in benachbarten Drittländern und in den Staatsgebieten von Handelspartnern der EU ein konstantes Risiko einer (erneuten) Einschleppung in die Mitgliedstaaten birgt und BETONT daher, dass wirksame, dauerhafte und gezielte Maßnahmen notwendig sind, um ein ausreichendes Schutzniveau zu erreichen;
- (6) BETONT daher die Notwendigkeit, ausreichende Schutzkapazitäten gegen grenzüberschreitende Tierseuchen an den relevanten Eingangsorten von Tieren und Waren in die EU zu gewährleisten;
- (7) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass grenzüberschreitende Tierseuchen nicht nur durch die Verbringung von Tieren eingeschleppt und verbreitet werden können, sondern auch durch infizierte Waren oder Transportmittel, selbst über weite Distanzen hinweg;
- (8) ERINNERT AN die Verantwortung aller Unternehmer und Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe einschließlich Transportunternehmen, für ein geringstmögliches Ausbreitungsrisiko grenzüberschreitender Tierseuchen durch ihre Tätigkeiten zu sorgen, und BETONT insbesondere, dass die Hauptverantwortung, Maßnahmen für die biologische Sicherheit durchzuführen, bei den Unternehmen liegt;
- (9) WEIST DARAUF HIN, dass auch viele Wildtierpopulationen von grenzüberschreitenden Tierseuchen betroffen sind und dass Akteure wie Jäger, Ornithologen, Förster und Naturschutzorganisationen daher eine wichtige Rolle bei ihrer Erkennung und Kontrolle spielen können;
- (10) BETONT, wie wichtig der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen allen relevanten öffentlichen oder privaten Akteuren ist;

- (11) HEBT aus den genannten Gründen die Bedeutung eines integrierten Ansatzes hinsichtlich der biologischen Sicherheit sowie der Einbeziehung und der Zusammenarbeit aller relevanter Sektoren HERVOR;
- (12) UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, den betreffenden Akteuren und der breiten Öffentlichkeit die nötigen Kenntnisse zu vermitteln, um ihnen das Risiko der Ausbreitung grenzüberschreitender Tierseuchen durch ihre Tätigkeiten bewusst zu machen und sie darin zu bestärken, Einstellungen und Verhaltensweisen anzunehmen, die solche Risiken verringern;
- (13) ERINNERT AN die Bedeutung eines integrierten Konzepts für die biologische Sicherheit, um die ganze Gesellschaft vor grenzüberschreitenden Tierseuchen zu schützen, und ANERKENNT, dass ausreichende finanzielle Mittel notwendig sind, damit das Konzept einwandfrei und wirksam funktionieren kann, da Investitionen in die Vorbeugung sinnvoller sind als nachträgliche Abhilfemaßnahmen;
- (14) BEGRÜßT und UNTERSTÜTZT die anhaltende Zusammenarbeit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission und erinnert daran, dass die Intensität des Infektionsdrucks in den verschiedenen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer geographischen Lage und anderer Faktoren nicht immer gleich ist, dass aber effektive Vorbeugungs- und Kontrollmaßnahmen gegen grenzüberschreitende Tierseuchen stets im Interesse der gesamten EU sind;

FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission dazu AUF,

- (15) die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Sektoren ZU FÖRDERN UND ZU ERLEICHTERN, um der Einschleppung und Ausbreitung grenzüberschreitender Tierseuchen innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten vorzubeugen mit dem Ziel, den sektorenübergreifenden und integrierten Ansatz für die biologische Sicherheit zu stärken;
- (16) ausreichende Kapazitäten für die biologische Sicherheit auf nationaler und EU-Ebene ZU GEWÄHRLEISTEN;
- (17) Die Erhebung, Zusammenstellung und Verbreitung wesentlicher epidemiologischer Daten über grenzüberschreitende Tierseuchen ZU FÖRDERN UND ZU UNTERSTÜTZEN mit dem Ziel, die Einschleppungs- und Verbreitungswege von grenzüberschreitenden Tierseuchen zu ermitteln und die Tilgungs- und Vorbeugungsmaßnahmen zu verbessern;
- (18) geeignete Maßnahmen ZU ERMITTELN UND ZU FÖRDERN, um das langfristige Risiko durch den menschlichen Faktor zu mindern, auch durch geeignete Kommunikation, Orientierungen und Sensibilisierungskampagnen, die an alle Akteure (Angehörige der mit Tieren befassten Berufe, Reisende, Jäger, Verbraucher) und die breite Öffentlichkeit gerichtet sind;
- (19) Anreize und finanziellen Mittel ZU ERMITTELN UND BEREITZUSTELLEN, um die Umsetzung der nötigen Elemente und Aktivitäten eines integrierten Konzepts für die biologische Sicherheit auf nationaler und EU-Ebene zu fördern.
